

ZVEI-Beitragsordnung

gültig ab dem 01. Januar 2025

Nach § 4 Ziff. 5 der ZVEI-Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband die zur Durchführung der Verbandszwecke benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 7 Nr. 2 d) der ZVEI-Satzung erfolgt die Festsetzung der Beitragsleistung durch eine Beschlussfassung des ZVEI-Vorstands.

Der ZVEI-Beitrag basiert auf dem Vorjahresumsatz des Mitglieds. Der beitragspflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe des Inlandsumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) und des aus Deutschland getätigten Exportumsatzes. Zum Umsatz zählen auch Umsätze mit ausländischer Handelsware.

Der ZVEI-Beitrag errechnet sich als Stufentarif. Danach zahlen alle Mitglieder in der jeweiligen Stufe den gleichen Beitragssatz.

Der ZVEI-Vorstand hat beschlossen, die Beitragsleistung sowie deren turnusmäßige Anpassung wie folgt festzusetzen:

Beitragsstufen 2025/26

Beitragsstufen für Umsätze von		Beitragssatz	
	0,00 Mio. €	bis 2,50 Mio. €	Mindestbeitrag 0,100 %
mehr als	2,50 Mio. €	bis 8,25 Mio. €	0,077 %
mehr als	8,25 Mio. €	bis 55,00 Mio. €	0,039 %
mehr als	55,00 Mio. €	bis 165,00 Mio. €	0,033 %
mehr als	165,00 Mio. €	bis 550,00 Mio. €	0,022 %
mehr als	550,00 Mio. €	bis 2.200,00 Mio. €	0,017 %
mehr als	2.200,00 Mio. €	bis 12.000,00 Mio. €	0,015 %
mehr als	12.000,00 Mio. €		0,008 %

Für alle Umsätze der ersten Beitragsstufe wird ein Mindestbeitrag erhoben, der sich am oberen Eckwert der untersten Stufe orientiert. Dieser beträgt aktuell 2.500 €.

Die Eckwerte der Beitragsstufen werden alle zwei Jahre jeweils zum 01. Januar an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) der letzten beiden Jahre angepasst. Zur vereinfachten Berechnung werden die Stufen auf Zehntausender auf- bzw. abgerundet. Die nächste Anpassung wird somit zum 01. Januar 2027 erfolgen.

Der ZVEI-Vorstand ermächtigt den Engeren Vorstand, dass dieser in Ausnahmefällen eine anstehende turnusmäßige Anpassung aussetzen kann, soweit die finanzielle Lage des Verbandes eine solche Aussetzung gestattet. Eine Nachholung einer ausgesetzten Anpassung findet bei der nächsten Anpassung nicht statt.

Beispielrechnungen

Gemeldeter Umsatz		20,0 Mio. €	600,0 Mio. €
Mindestbeitrag für den Umsatz bis	2,5 Mio. €	2.500,00 €	2.500,00 €
Beitrag für den Umsatz zwischen	2,5 und 8,25 Mio. €	4.427,50 €	4.427,50 €
Beitrag für den Umsatz zwischen	8,25 und 55,0 Mio. €	4.582,50 €	18.232,50 €
Beitrag für den Umsatz zwischen	55,0 und 165,0 Mio. €	0,00 €	36.300,00 €
Beitrag für den Umsatz zwischen	165,0 und 550,0 Mio. €	0,00 €	84.700,00 €
Beitrag für den Umsatz zwischen	550,0 und 2.200,0 Mio. €	0,00 €	8.500,00 €
Beitrag für den Umsatz zwischen	2.200,0 und 12.000,0 Mio. €	0,00 €	0,00 €
Beitrag für den Umsatz ab	12.000,0 Mio. €	0,00 €	0,00 €
Jahresbeitrag		11.510,00 €	154.660,00 €

Meldung der Umsätze als Grundlage für Beitragsermittlung

Im Januar eines jeden Jahres erhält das Mitglied einen Beitragsberechnungsbogen, mit dem die getätigten Umsätze des Vorjahres abgefragt werden.

Der ZVEI gibt diese Werte nicht an Dritte weiter und verwendet sie ausschließlich für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags, nicht aber für andere verbandliche Aufgaben.

Der ausgefüllte Beitragsberechnungsbogen soll dem ZVEI bis zum 31. März zur Verfügung gestellt werden, damit anschließend eine entsprechende Rechnung an das Mitglied versendet werden kann.

Der grundsätzliche Beitragsanspruch des ZVEI besteht allerdings ab 1. Januar eines jeden Jahres. Daher stellt der ZVEI gleichzeitig mit dem Versand des Beitragsberechnungsbogens im Januar eine quartalsweise Vorauszahlung zur Finanzierung seiner laufenden Ausgaben in Rechnung (auf Basis des Vorjahresbeitrags).

Fälligkeit der Beitragszahlung

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags auf das in der Rechnung genannte Bankkonto muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Dieses gilt auch für vorläufige Beitragsrechnungen.

Der ZVEI stellt den Mitgliedern, deren Umsatzangaben nicht bis zum 31. März eines Jahres vorliegen, nach angemessenem Zeitraum vorab eine vorläufige Beitragsrechnung auf Basis des Mitgliedsbeitrags im Vorjahr zuzüglich eines Zuschlags von 10 Prozent des Vorjahresbeitrags. Diese vorläufige Beitragsrechnung wird nach erfolgter Umsatzmeldung mit dem tatsächlichen Beitrag verrechnet.

Die Pflicht der Umsatzmeldung entfällt damit nicht.